

# Antrag auf Mitgliedschaft

und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Name, Vorname:

geboren am:

Beitritt ab:

Straße:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Mobil:

Ich trete InMotion e.V. bei

- als Mitglied, mit einem Jahresbetrag von € (min 1€)  
 als Fördermitglied, mit einem Jahresbeitrag von €

Die Satzung und Beitagsordnung von InMotion e.V. habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkenne sie hiermit an. Der Jahresbetrag wird am 11.03 jährlich abgezogen. Die Beschreibung in Anlage 1 (Datenschutzinformation) habe ich ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den InMotion e.V., den oben angegebenen Beitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem InMotion e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Kreditinstitut: IBAN:

BIC:

Ort, Datum und Unterschrift

# 1. Datenschutzinformation

**Bei InMotion sind deine personenbezogenen Daten in guten Händen. Im Folgenden informieren wir dich darüber, welche personenbezogenen Daten der InMotion e.V. (nachfolgend „wir“ oder „uns“) als verantwortliche Stelle im Sinne des § 46 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhebt, verarbeitet und nutzt.**

**1. Welche personenbezogenen Daten speichern und nutzen wir?** Wir speichern die Angaben, die du im Rahmen deines Mitgliedsantrags machst bzw. die in den in diesem Zusammenhang an uns übermittelten Unterlagen enthalten sind. Bei Mitgliedern, die als Teilnehmer\*innen der Gruppen aktiv sind, werden von uns ferner Kontaktinformationen sowie Häufigkeit der Teilnahme festgehalten, um diese z.B. bei Wunsch auf Nach-/Wiederholung nachvollziehen zu können.

**2. Wie und zu welchem Zweck nutzen wir diese Daten?** Die Nutzung der in Ziffer 1 genannten Daten dient ausschließlich dem Ziel, die Organisation von InMotion einschließlich deiner Mitgliedschaft, zu ermöglichen und durchzuführen. Jegliche Nutzung kommerzieller Art ist ausgeschlossen. Die Einzelangaben zu einem Mitglied können nur von berechtigten Personen im jeweils zuständigen InMotion Verein eingesehen werden, die auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG) verpflichtet wurden und die auf die Daten im Rahmen ihrer Funktion zugreifen müssen. Insofern berechtigt ist nur der\*die Administrator\*in, der\*die für die Koordination der Workshops verantwortlich ist, der Vorstand für seine Leitungsaufgaben sowie die Buchhaltung für Zwecke der Zahlungsdurchführung und Buchung.

**3. An wen geben wir personenbezogene Daten weiter?** Deine Daten werden an den InMotion e.V. mit Sitz in Lübeck (AG Lübeck, VR 4787) weitergegeben, soweit dies erforderlich ist, um die standortübergreifenden Aktivitäten der lokalen InMotion Vereine zu koordinieren. Wir stellen aus den bei uns gespeicherten Daten außerdem anonymisierte Datensätze her, die an InMotion e.V. zu statistischen Zwecken und für eine bundesweite, anonymisierte Wirksamkeitsmessung weitergegeben werden. Ein Rückschluss von diesen anonymisierten Datensätzen auf einzelne Mitglieder ist nicht möglich.

Im Mitgliederbereich unseres Intranets sind deine Basisdaten (Name, Standort, Bild) und eventuelle von dir geposteten Kommentare für andere Mitglieder der lokalen InMotion Vereine einsehbar. Damit soll nach dem Vereinszweck eine persönliche Verbundenheit zwischen den Mitgliedern hergestellt werden.

**4. Deine Daten sind bei uns sicher** Deine Daten sind auf einem datenschutzgerechten IT-System elektronisch gespeichert. Es wurden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um deine Daten vor Verlust und unberechtigtem Zugriff zu schützen.

## 5. Deine Rechte

Auf Anfrage werden wir dich gerne über die bei uns zu deiner Person gespeicherten Daten informieren. Du kannst jederzeit uns gegenüber auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten hinwirken. Wir werden entsprechenden Aufforderungen gerne nachkommen, soweit die zur Durchführung deiner Mitgliedschaft und der anderen in Ziffer 2 genannten Zwecke erforderliche Datenverarbeitung weiterhin noch möglich bleibt.

## 2. Einwilligung in die Verwendung von personengebundenen Daten

Damit immer mehr Schüler\*innen und Studierende an InMotion teilnehmen und davon profitieren, müssen wir das Programm bekannt machen. Hierfür würden wir sehr gern auch die Möglichkeit haben, dich als Mitglied nach deinen Erfahrungen mit InMotion zu fragen und deine Worte sowie dein Foto oder ein kurzes Video von dir festzuhalten und zu verwenden. Wir bitten dich hierzu freundlich um dein Einverständnis. Wir verfolgen stets unser gemeinnütziges Ziel, die Bildungssituation in Deutschland zu verbessern und viele junge Menschen auf ihrem Weg zu unterstützen.

Mit der Unterzeichnung dieser Einwilligungserklärung willst du darin ein, dass im Rahmen des InMotion Programms Fotos und Videos von dir aufgenommen werden und im hierin beschriebenen Umfang für InMotion Informationsmaterialien (insb. Präsentationen, Broschüren, Flyer, InMotion Website ([www.emotion-inmotion.com](http://www.emotion-inmotion.com)), InMotion Seite auf Facebook und anderen sozialen Online-Netzwerken, Clips auf der Youtube-Webseite und ähnlichen Internet-Videoportale sowie Presse- und Fernsehberichte) verwendet werden dürfen. Das Informationsmaterial verfolgt dabei stets den Zweck, über das InMotion Programm zu informieren oder um Unterstützung für das InMotion Programm zu werben. Mit dieser Einwilligung wird ausdrücklich genehmigt, dass die für InMotion entstandenen Aufnahmen und Reproduktionen dieser Aufnahmen in unveränderter oder geänderter Form durch den InMotion e.V. oder Dritte, die im Einverständnis mit InMotion handeln (die „InMotion Berechtigten“), im oben beschriebenen Umfang und zu den oben beschriebenen Zwecken verwertet und veröffentlicht werden dürfen. Das Einverständnis umfasst verschiedene Veröffentlichungen (print, digital und online).

Sofern deinerseits Urheberrechte an den Aufnahmen entstehen, räumst du den InMotion Berechtigten bereits jetzt alle für die oben genannten Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte daran ein, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, zum Vortrag, zur Aufführung, zur Vorführung, zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Senderecht an den Aufnahmen.

Bei einer Veröffentlichung eines Fotos oder Videos, auf dem du zu sehen bist, bist du auch mit der Nennung des Vor- und Nachnamens einverstanden. Bitte berücksichtige, dass mit der Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten im Internet die Möglichkeit besteht, dass jedermann Zugriff auf die veröffentlichten Daten hat, auch über so genannte „Suchmaschinen“ (z.B. Google).

**Widerrufsmöglichkeit:** Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Einwilligung in die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen (ohne Namensnennung) kann jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Bei Mehrpersonen- und Gruppenabbildungen ist ein Widerruf nicht möglich. Bereits fertiggestellte Informationsmaterialien dürfen auch nach einem erklärten Widerruf noch bis zur nächsten Neuauflage verwendet werden.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Teilnahme des Mitglieds an InMotion hinaus. Datenschutzrechtlich ggf. erforderliche Löschfristen werden eingehalten.



## **Satzung desInMotion e.V.**

### I – Name, Sitz, Präambel

Wir, die Mitglieder des Vereins InMotion, glauben fest daran, dass jeder Menschen in seinem Leben seelisches Leid erfährt und sich nach innerem Frieden sehnt. Und, wir glauben, dass es ebenso für jeden Menschen möglich ist, einen gesunden Umgang mit sich, seinen Mitmenschen und der Welt zu lernen.

Die Lösung sehen wir in einer ganzheitlichen Psychologie, die wir der Gesamtgesellschaft zugänglich machen wollen. Deshalb setzen wir uns dafür ein, den öffentlichen Diskurs über psychische Gesundheit zu normalisieren, Psychologie zu entstigmatisieren und Menschen auf ihrem individuellen Weg zu mehr Selbsthilfekompetenz zu unterstützen.

Wir wollen Botschafter\*innen dafür sein, dass ein Leben in Selbstverständnis und innerem Frieden möglich ist. Wir wollen aufklären, vernetzen und niederschwellige Hilfsangebote schaffen und darauf hinarbeiten, dass erleichternde strukturellen Rahmenbedingungen in ganz Deutschland geschaffen werden. Wir sehen psychisches Wohlbefinden zusätzlich als wichtigen Faktor für die Bewältigung von lokalen und internationalen Krisen, weshalb wir durch unser Engagement zusätzlich Frieden und Stabilität in der Gesamtgesellschaft fördern. Durch die Befreiung von selbstschädigenden Handlungsmustern werden Empathie, Zusammenarbeit und Resilienz für eine nachhaltige Zukunft gestärkt.

Mit unserem Engagement verpflichten wir uns daher, einen Raum für Liebe, Freiheit, Balance, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit zu schaffen, in dem jede/r Einzelne seine psychische Gesundheit stärken kann.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “InMotion” und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck (Schleswig-Holstein).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO insbesondere der Förderung der seelischen Gesundheit der Bevölkerung
  - b. die Förderung von Volksbildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung von (durch Mitarbeit oder finanziell im Sinne von § 58 Nr. 1 AO)
  1. Informationsveranstaltungen und Vorträge zu Themen der psychischen Gesundheit und psychologischer Aufklärung,
  2. Schaffung und Bewerbung zentraler Beratungsangebote durch Vernetzung und Stärkung von bestehenden Strukturen
  3. die Organisation von Workshops, Seminaren und Fortbildungen im Bereich psychologischer Gesundheit
  4. Erarbeitung von Konzepten zur Entstigmatisierung in Zusammenarbeit mit Fachpersonen (z.B. aus Politik, Gesundheit und Psychologie), um Bürger:innen den Zugang zu Psychotherapie zu erleichtern
4. Der Satzungszweck werden auch verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 AO

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Spendengelder und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.
5. Der Verein kann Drittmittel-geförderte Projekte akquirieren und durchführen, die den Vereinszielen dienen.

## II. Mitgliedschaft

### §4 Mitglieder

1. Der Verein nutzt als Mitgliedskategorien die Begriffe "Ehrenamtliches Mitglied", "Unterstützer:in" und "Fördermitglied". Der uneingeschränkte Begriff "Mitglieder" in der Satzung umfasst alle drei Kategorien.
2. Ehrenamtliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich für die satzungsgemäßen Ziele von engagiert und die Voraussetzungen nach § 4 (3) erfüllt. Ehrenamtliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Unterstützer:innen haben das aktive Wahlrecht.
4. Fördermitglieder fördern den Verein finanziell. Aus einer Fördermitgliedschaft ergibt sich weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
5. Unterstüter:in kann jede natürliche Person werden, die nicht zu den in § 4 (3) genannten Berufsgruppen gehört und die Gruppen mit ehrenamtlicher Mithilfe unterstützt, sowie den Anforderungen des § 4 (2) sowie den nicht-berufsbezogenen Anforderungen des § 4 (3) Satz 2 entspricht.
6. Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Veränderungen, die den Mitgliedsschafts-Status betreffen innerhalb von 2 Wochen mindestens in Textform zu informieren. Dies betrifft insbesondere
  1. Änderungen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 (3)
  2. Adress- & Kontakt-Änderungen
  3. Änderungen von Bankdaten bei Fördermitgliedern
7. Ein formloser Aufnahme-Antrag kann an den Vorstand gestellt werden, der dann über die Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied, Unterstützer: in oder als Fördermitglied entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
8. Mitgliedsbeiträge sowie die einmaligen und regelmäßigen Zuwendungen durch Fördermitglieder werden in der Selbstverwaltungsordnung "Finanzen" geregelt.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Ehrenamtliche Mitglieder und Unterstützer:innen können ihren Austritt aus dem Verein durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erklären. Der Austritt wird mit Zustellung der formlosen schriftlichen Erklärung an den Verein wirksam. Ein Wiedereintritt ist nicht ausgeschlossen.
3. Fördermitglieder können nach den in der Selbstverwaltungsordnung „Finanzen“ festgelegten Regeln ihre Mitgliedschaft durch Erklärung mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) an den Vorstand kündigen. Der Status erlischt automatisch, wenn sich das Fördermitglied mit den regelmäßigen Zuwendungen ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet.
4. Mitglieder können aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Solche Ausschlüsse werden dem ausgeschlossenen Mitglied im Anschluss schriftlich unter

Mitteilung der Gründe durch den Vorstand angezeigt. Wichtige, zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen insbesondere vor,

- a. wenn ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten
- b. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt
- c. die Vereinstätigkeit erheblich erschwert

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Einladung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt und darf auch per E-Mail zugestellt werden.
3. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
5. Änderungen in der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ausgeschlossen von der Abänderungsmöglichkeit ist Paragraph 18 Absatz 4.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - c. Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
  - d. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so findet

eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

9. In Wahlgängen, in denen ein Amt durch mehr als eine Person zu besetzen ist (Blockwahl), hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen zu vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Dabei sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

### III. Vereinsorgane

#### §7 Vorstand

1. Der Vorstand übernimmt die gesetzlichen Anforderungen an Vorstandsmitglieder. Der Vorstand regelt seine Arbeitsweisen in der Selbstverwaltungsordnung „Vorstand“.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
3. Der/die Schatzmeisterin überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahrs stellt er/sie die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.
4. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, auch Nichtvereinsmitglieder, mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung und weiteren sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben betrauen, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos (z.B. online, per E-Mail oder telefonisch). Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Das Verfahren der Beschlussfassung ist in der Selbstverwaltungsordnung „Vorstand“ geregelt. Jedes Vorstands-Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei gleicher Zahl von Ja- und Nein-Stimmen kann die Antragsstellung noch zweimal wiederholt werden. Bei endgültiger Pattsituation gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Mitglieder-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Ein Rücktritt ist erst nach Mitteilung mindestens in Textform an die anderen Vorstandsmitglieder rechtskräftig.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben entsprechend der Selbstverwaltungsordnung „Finanzen“ Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.

## § 8 Gruppen

1. Der Verein kennt Arbeitsgruppen. Die Gruppen sind selbstständige funktionale Untergliederungen des Vereins.
2. Neue Arbeitsgruppen können jederzeit von Mitgliedern initiiert werden.
3. Der Vorstand kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder für bestimmte Aufgaben vorschlagen.
4. Alle Gruppen sind der Zweckbindung des Vereins (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden.
5. Alle den Gruppen zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Der Vorstand kann für Arbeitsgruppen Beschränkungen hinsichtlich der Mitgliedschaft regeln. Im Übrigen sind die Gruppen in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.

## IV. Schlussbestimmungen

### §9 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Köhler Stiftung in Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## §10 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein:e besondere:r Vertreter:in einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
3. Die Haftung wird in jedem Fall auf einen Betrag von maximal 10.000,00 € beschränkt.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 11 Verschiedenes

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.
2. Die Vereinssprache ist Deutsch.

## §12 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzung bedürftige Lücke offenbar wird.

### §13 Schlussbestimmungen

1. Gründungstag ist der 11.03.2024
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 11.03.2024

# **Beitagsordnung des Vereins InMotion e.V.**

(nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 11.03.2024 auf Grundlage des § 4 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## **Beitagsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern der Vorstand nicht anderes beschließt.

### **§ 2 Beitragsverpflichtung**

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

für jedes Mitglied: 1 EUR

2. Der Beitrag ist zum 11.03. jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 1,00 EUR verbunden. wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 1,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden

3. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

4. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 11.03 des Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 0 %. Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

### **§ 3 Beitragskonto**

IBAN: DE28430609671334365100

BIC: GENODEM1GLS